



GESELLSCHAFT DER FREUNDE
DER BAYERISCHEN
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

Satzung

vom 17.03.2011
mit Änderungen vom 19.10.2021

Art. 1 Name und Sitz

Die „Gesellschaft der Freunde der Bayerischen Akademie der Wissenschaften“ hat ihren Sitz in München.

Im Rahmen der Gesellschaft können Regionalverbände gebildet werden, die durch Werbung sowie durch Vorträge und sonstige Veranstaltungen in ihrem Bereich die Ziele der Gesellschaft zu fördern suchen. Sie können sich eigene Satzungen geben, die jedoch der Bestätigung durch den Vorstand der Gesellschaft bedürfen. Die Jahresbeiträge der in ihnen vereinigten Mitglieder fließen unmittelbar der Gesellschaft zu; über sonstige von ihnen aufgebrauchte Mittel können sie im Einverständnis mit dem Schatzmeister der Gesellschaft selbständig verfügen.

Art. 2 Satzungszweck

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an die Bayerische Akademie der Wissenschaften bzw. deren Kommissionen i. R. des § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der Wissenschaften.

Die Gesellschaft will der Akademie auf ihrem gesamten Arbeitsgebiet mit Rat und Tat beistehen sowie durch wissenschaftliche Mitwirkung die Aufgaben der Akademie fördern und unterstützen.

Art. 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 4 Vertretung

Die Gesellschaft wird nach außen rechtsgültig durch den Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung durch einen Vertreter) und durch den Schriftführer gemeinsam vertreten. Die Mitglieder haften aus Rechtsgeschäften des Vorstandes nur mit dem Gesellschaftsvermögen.

Art. 5 Mitglieder

Mitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen sowie Vereinigungen sonstiger Art des öffentlichen und bürgerlichen Rechts werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

Mitglieder, die neben ihrem Mindestbeitrag dem Verein regelmäßige oder einmalige Leistungen zuwenden, können in besonderer Weise ausgezeichnet werden.

Art. 6 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die jährlichen Beitragsleistungen sind spätestens bis zum 31. März jeden Jahres, für neu eintretende Mitglieder innerhalb eines Monats nach Eintritt, in voller Höhe fällig.

Art. 7 Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und Vereinigungen sonstiger Art des öffentlichen und bürgerlichen Rechts durch Auflösung oder Erlöschen, ferner durch freiwilligen Austritt und durch Ausschließung. Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand endgültig. Der freiwillige Austritt kann nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf den Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden.

Organe

Art. 8 Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich:

- dem jeweiligen Präsidenten der Akademie und
- fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.

Der Vorstand kann sich – vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung der Mitgliederversammlung – durch Zuwahl ergänzen. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt 3 Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Mitgliederversammlung des 3. auf die Wahl folgenden Jahres.

Der Vorstand wählt aus seinen von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister. Zum Vorsitzenden ist ein nicht der Akademie angehörendes Mitglied des Vorstandes zu wählen. Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes ist der jeweilige Präsident der Akademie. Der Vorsitzende verfügt nach den von der Mitgliederversammlung aufgestellten Richtlinien über die vorhandenen Geldmittel. Soweit notwendig, kann er einzelne Anträge auf Zuteilung von Geldmitteln an die Mitgliederversammlung verweisen.

b) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

c) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Er beschließt in allen Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandsbeschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

Art. 9 Mitgliederversammlung

a) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- die Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,

- die Bestimmung einer Rechnungsprüfstelle,
- die Aufstellung von Richtlinien für die Verteilung von Geldmitteln an die Akademie,
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.

b) Die ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder ist alljährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Wahrung einer Frist von 15 Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen in gleicher Weise einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstandes oder ein anderes von ihm bestimmtes Mitglied des Vorstandes.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlen können auch durch Zuruf erfolgen. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch der Stellvertretende Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins,
- die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften aufzunehmen, welche der Vorsitzende des Vorstands und der Schriftführer unterzeichnen.

Art. 10 Verwendung des Gesellschaftsvermögens

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Art. 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Bayerische Akademie der Wissenschaften, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

München, den 19.10.2021



Dr. Christiane Raabe
Vorsitzende der Gesellschaft der Freunde



Prof. Dr. Thomas O. Höllmann
Präsident der Bayerischen Akademie
der Wissenschaften